

Frauen- und Familienfonds FFF Allgemeine Richtlinien zur Einreichung eines Gesuches

Der Frauen- und Familienfonds gewährt Frauen, Kindern und Familien unabhängig von Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit Hilfe.

Bezugsberechtigt sind Personen, die im Kanton Luzern wohnhaft sind. Der Höchstbetrag der Einzelfallhilfe beträgt in der Regel **Fr. 500.-** und wird im Sinne einer Überbrückungshilfe einmalig geleistet.

Beurteilung des Gesuches

Zur objektiven Beurteilung des Gesuches ist der SKFLuzern darauf angewiesen, dass über die Situation der Gesuchstellerin ehrlich und umfassend orientiert wird. Dazu notwendig sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Gesuchsbegründung, inkl. Budget und Lohnabrechnung, Rentenausweis, Bankauszug...
- Beurteilung der Situation durch ein Sozialberatungszentrum (SoBZ), eine Sozialarbeiterin, einer Referenzperson (z.B. Präsidentin des Frauenvereins resp. – gemeinschaft) oder einen Hausarzt etc.
- Höhe des gewünschten Betrages, inkl. Kontoangabe und Einzahlungsschein
- Kopie der zu bezahlenden Rechnung, inkl. Einzahlungsschein

Die Gesuche werden vom SKFLuzern geprüft und unbürokratisch erledigt. Die Verantwortlichen bitten Sie, sich bis zur Erledigung des Gesuches zwei bis drei Wochen zu gedulden.

Luzern, im August 2024 / Geschäftsstelle